

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes**

##### **A) Problem**

Das Bayerische Blindengeldgesetz vom 7. April 1995 (GVBl S. 150, BayRS 2170-6-A), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), muss an die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl L 166 vom 30. April 2004, S. 1, ber. ABl L 200 vom 7. Juni 2004, S. 1 und ABl L 204 vom 4. August 2007, S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1244/2010 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Dezember 2010 (ABl L 338 vom 22. Dezember 2010, S. 35), angepasst werden. Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 koordiniert die einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit und erleichtert damit die Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union. Die im Bayerischen Blindengeldgesetz enthaltenen Anspruchsvoraussetzungen des Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthalts in Bayern sind mit den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 besonders im Hinblick auf Grenzpendlerinnen und Grenzpendler und ihre Familienangehörige nicht zu vereinbaren.

##### **B) Lösung**

Das im Entwurf vorliegende Änderungsgesetz nimmt die im Bayerischen Blindengeldgesetz erforderlichen Anpassungen an die Vorgaben des höherrangigen Rechts der Europäischen Union vor.

##### **C) Alternativen**

Keine

##### **D) Kosten**

###### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Daten zu möglichen Anspruchsberechtigten aus dem Ausland liegen nicht vor. Nach allgemeiner Einschätzung dürfte es sich allenfalls um einige wenige zusätzliche Fälle handeln, für die das Land bei entsprechender Antragstellung Leistungen nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz zu erbringen hat. Die Ausweitung dürfte, wenn überhaupt relevant, daher auch zu keinen größeren finanziellen Belastungen des Landes führen.

Der Verwaltungsvollzug des Zentrums Bayern Familie und Soziales wird bereits seit 1. Januar 2010 entsprechend den vorrangigen Vorschriften des europäischen Rechts gestaltet. Seit diesem Zeitpunkt ist kein einziger Fall aufgetreten, bei dem die Anwendung des europäischen Rechts notwendig geworden wäre.

###### **2. Vollzugaufwand**

Es ergibt sich kein höherer Vollzugaufwand.



## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes**

#### **§ 1**

Das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 150, BayRS 2170-6-A), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Blinde Menschen erhalten auf Antrag, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern haben oder soweit die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl L 166 S. 1, ber. ABl L 200 S. 1, 2007 ABl L 204 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung dies vorsieht, zum Ausgleich der blindheitsbedingten Mehraufwendungen ein monatliches Blindengeld.“
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Worte „Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe -“ durch die Worte „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Blinde“ das Wort „Menschen“ eingefügt.
    - bb) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Sozialgesetzbuchs XI“ durch die Worte „Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 3 wird das Wort „sowie“ angefügt.
    - bb) Es wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. nach einer den Nrn. 1 bis 3 entsprechenden ausländischen Rechtsvorschrift wegen Blindheit“.
  - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung soweit blinde Menschen ergänzende Blindenhilfe nach § 27d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten.“

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anrechnung von Pflegeleistungen bei pflegebedürftigen blinden Menschen und von sonstigen Leistungen“
  - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Sozialgesetzbuch XI“ durch die Worte „Elften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
  - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „Sozialgesetzbuch XI“ werden durch die Worte „Elften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
    - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Leistungen, die blinden Menschen wegen Pflegebedürftigkeit nach sonstigen inländischen oder nach ausländischen Rechtsvorschriften zustehen, werden auf das Blindengeld wie das Pflegegeld nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB XI mit 60 v.H. angerechnet.“
  - d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Leistungen, die blinde Menschen zum Ausgleich blindheitsbedingter Mehraufwendungen nach sonstigen inländischen oder nach ausländischen Rechtsvorschriften erhalten, werden auf das Blindengeld angerechnet.“
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Sozialgesetzbuch I und X findet“ durch die Worte „Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch finden“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „Sozialgesetzbuchs X“ durch die Worte „Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) § 118 Abs. 3 bis 4a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“
  - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
6. In Art. 8 wird das Wort „Blinde“ durch die Worte „blinde Menschen“ ersetzt.

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Das Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz (Bay-BlindG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 150, BayRS 2170-6-A), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), gleicht blinden Menschen ihre durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen aus. Voraussetzung ist unter anderem, dass die blinden Menschen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. EG Nr. L 149 S. 2; 1997 Nr. L 179 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 592/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 (ABl. EU Nr. L 177 S. 1), enthielt Regelungen, wonach Ansprüche aus Systemen der sozialen Sicherheit auch für Personen (und ihre Familienangehörige) bestanden, die zwar nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hatten, aber beispielsweise in Bayern beschäftigt waren. Aufgrund von Rechtsvorschriften der Länder an blinde Menschen gewährte Leistungen waren als beitragsunabhängige Sonderleistungen im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 von deren Regelungsbereich ausgeschlossen und daher nicht „exportierfähig“.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist am 1. Mai 2010 durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. EU Nr. L 166 S. 1; Nr. L 200 S. 1; 2007 Nr. L 204 S. 30) abgelöst worden. Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 enthält keine Ausnahmeregelungen zugunsten der Blindengeldgesetze der Länder mehr.

Obwohl der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 als geltendes Recht unmittelbare Wirkung in Deutschland zukommt und die Länder ihre Vollzugsbehörden auf die unionsrechtlichen Anforderungen hingewiesen haben, hat die Europäische Kommission wegen der in den betreffenden Landesgesetzen enthaltenen Anspruchsvoraussetzungen des Wohnsitzes beziehungsweise des gewöhnlichen Aufenthalts gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vertragsverletzungsverfahren anhängig gemacht (Rechtssache C-206/10). Die 87. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder hat deshalb in einem Umlaufbeschluss vom 17. Februar 2010 beschlossen, die zur Anpassung ihres Landesrechts notwendigen Schritte in die Wege zu leiten. Trotzdem hat sich der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 5. Mai 2011 der Rechtsansicht der Europäischen Kommission angeschlossen und entschieden, dass eine Vertragsverletzung durch die Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass blinde Menschen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Bayern haben, Blindengeld erhalten, wenn sie nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anspruchsberechtigt sind. Die Formulierung trägt der Tatsache Rechnung, dass sich die Anspruchsberechtigung in „grenzüberschreitenden Fällen“ unmittelbar aus den jeweiligen unionsrechtlichen Rechtsvorschriften ergibt und daher keiner landesrechtlichen Konkretisierung mehr bedarf.

In Betracht kommen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im angrenzenden Ausland (Österreich und Tschechien), die in Bayern einen Arbeitsplatz haben; hier können beispielsweise auch blinde Familienangehörige gemäß den europäischen Rechtsvorschriften einen An-

spruch auf Blindengeld haben. Dagegen bleibt es bei rein innerdeutschen Fallgestaltungen (zum Beispiel im Verhältnis zwischen Bayern und Hessen) bei den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen, die regelmäßig auf den Wohnsitz beziehungsweise auf den gewöhnlichen Aufenthalt abstellen. Hier bestehen keine unionsrechtlichen Vorgaben, so dass die Länder im Rahmen der föderalen Strukturen in Deutschland jeweils selbst über die Anspruchsvoraussetzungen für das Blindengeld entscheiden.

**B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die mögliche Ausweitung des in Bezug auf das Blindengeld anspruchsberechtigten Personenkreises ergibt sich bereits auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften des Rechts der Europäischen Union, unabhängig davon, ob das bayerische Landesrecht hieran angepasst wird oder nicht. Trotzdem hat der Gerichtshof der Europäischen Union die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der in den betreffenden Landesgesetzen enthaltenen Anspruchsvoraussetzungen des Wohnsitzes beziehungsweise des gewöhnlichen Aufenthalts wegen Vertragsverletzung verurteilt. Angesichts dessen ist eine Anpassung des Bayerischen Blindengeldgesetzes notwendig.

**C. Zu den einzelnen Vorschriften****Zu § 1:****Zu Nr. 1:**

Die bisherigen Voraussetzungen des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in Bayern nach Art. 1 Abs. 1 sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, die am 1. Mai 2010 in Kraft getreten ist, für den nach der Verordnung anspruchsberechtigten Personenkreis nicht mehr haltbar.

Die Änderung stellt klar, dass neben blinden Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern auch (sonstige) Anspruchsberechtigte nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Blindengeld zum Ausgleich ihrer blindheitsbedingten Mehraufwendungen erhalten können, sofern diese Verordnung dies vorsieht (Art. 2, 3 Abs. 1 Buchst. a, 11, 12, 15, 21, 29, teilweise in Verbindung mit Art. 1 Buchst. i, q und s dieser Verordnung). Darüber hinaus müssen auch die weiteren Voraussetzungen nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz (Blindheit, Antrag) erfüllt sein.

Anspruchsberechtigte Personen sind deshalb blinde Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat, auf den sich der Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erstreckt, die in Bayern beschäftigt sind oder hier eine selbständige Tätigkeit ausüben (sogenannte Einpendlerinnen und Einpendler), sowie deren Familienangehörige (Art. 1 Buchst. i der Verordnung (EG) Nr. 883/2004) mit einem abgeleiteten Anspruch auf Blindengeld, soweit sie die sonstigen Voraussetzungen nach dem Gesetz erfüllen.

**Zu Nr. 2:**

Zu Buchst. a und b:

Redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf eine einheitliche Diktion.

**Zu Nr. 3:**

Zu Buchst. a:

Der Kreis der vom Blindengeld ausgeschlossenen Personen wird um den Personenkreis erweitert, der den Nrn. 1 bis 3 entsprechende Leistungen aus dem Ausland erhält. Damit werden Doppelleistungen vermieden.

Zu Buchst. b:

Nach dem bisherigen Wortlaut des Art. 3 Nr. 1 würde der Bezug von ergänzender Blindenhilfe nach § 27d Bundesversorgungsgesetz automatisch zum Wegfall des Anspruchs auf Blindengeld führen. Dies hätte zur Folge, dass Personen, bei denen sich aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation eine Blindenhilfe von nur einem Euro errechnet, keinen Anspruch auf Blindengeld mehr hätten, während Personen, deren Einkommen und Vermögen so hoch ist, dass sie keinen Anspruch auf Blindenhilfe haben, weiterhin das volle Blindengeld erhalten würden. Finanziell schwächere Personen könnten lediglich eine geringe Blindenhilfe erhalten und finanziell besser gestellte Personen weiterhin das volle Blindengeld beziehen. Diese Diskrepanz ist sozialpolitisch nicht hinnehmbar.

Um dies zu vermeiden, wurden die Vollzugsbehörden bereits mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 18. Januar 2005 (Az. IV 2/5582-1/9/04) angehalten, Art. 3 Nr. 1 nicht anzuwenden, soweit blinde Menschen ergänzende Blindenhilfe nach § 27d Bundesversorgungsgesetz erhalten. Diese Praxis wird nun mit der Einfügung eines neuen Abs. 2 in Art. 3 im Gesetz untermauert.

**Zu Nr. 4:**

Zu Buchst. a:

Die Überschrift wurde ergänzt, um zu verdeutlichen, dass nicht nur Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit, sondern auch Leistungen zum Ausgleich blindheitsbedingter Mehraufwendungen, die nach sonstigen inländischen oder nach ausländischen Rechtsvorschriften gewährt werden (z.B. Blindengelder anderer Länder oder ausländische Blindengelder), auf das Blindengeld anzurechnen sind.

Zu Buchst. b:

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf eine einheitliche Diktion.

Zu Buchst. c:

Der bisherige Abs. 3 wird umformuliert und an Abs. 2 als neuer Satz 2 angefügt. Dadurch wird klargestellt, dass lediglich Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit nach sonstigen inländischen Rechtsvorschriften (z.B. um eine Pflegezulage erhöhte Unterhalts-hilfe nach §§ 269 Abs. 2 in Verbindung mit 267 Abs. 1 Satz 3 bis 6 Lastenausgleichsgesetz, Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 und 2 Bundesversorgungsgesetz, Zahlung von Pflegekosten nach § 34 Beamtenversorgungsgesetz) oder ausländische Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit wie das Pflegegeld nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch mit 60 v.H. auf das Blindengeld angerechnet werden.

Zu Buchst. d:

Wegen der Exportierbarkeit des Blindengeldes und zur Verhinderung von doppeltem Leistungsbezug erforderliche Ergänzung der Anrechnungsregelung dahingehend, dass Leistungen, die nach sonstigen inländischen oder nach ausländischen Rechtsvorschrif-

ten ausschließlich zum Ausgleich blindheitsbedingter Mehraufwendungen und unabhängig vom Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit gezahlt werden (Blindengelder anderer Länder oder Blindengelder aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften), in voller Höhe auf das Blindengeld angerechnet werden. Bei Wohnsitzwechsel nach Bayern wurde im Zuzugsmonat bisher gleichzeitig neben dem bayerischen Blindengeld gezahltes Blindengeld eines anderen Landes lediglich wie das Pflegegeld nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch mit 60 v.H. angerechnet. Die Neuformulierung ermöglicht eine volle Anrechnung.

**Zu Nr. 5:**

Zu Buchst. a:

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf eine einheitliche Diktion.

Zu Buchst. b:

Durch den Verweis auf § 118 Abs. 3 bis 4a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch in Art. 7 Abs. 2 wird die Erstattung und Rücküberweisung von für die Zeit nach dem Tod einer blindengeldberechtigten Person zu Unrecht erbrachtem Blindengeld geregelt. Rückforderungen von für die Zeit nach dem Tod einer blindengeldberechtigten Person zu Unrecht erbrachtem Blindengeld werden dadurch erleichtert.

Nach § 118 Abs. 3 bis 4a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch gelten Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod eines Berechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut im Inland überwiesen wurden, als unter Vorbehalt erbracht. Die Geldinstitute sind verpflichtet, die zu Unrecht erbrachten Beträge zurück zu überweisen. Personen, die nach dem Tod einer berechtigten Person zu Unrecht erbrachte Geldleistungen unmittelbar in Empfang genommen haben, an die ein entsprechender Betrag durch ein bankübliches Zahlungsgeschäft auf ein Konto weitergeleitet wurde oder die als Verfügungsberechtigte über den entsprechenden Betrag ein bankübliches Zahlungsgeschäft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben, sind zur Rückerstattung verpflichtet. Rückforderungsansprüche sind durch Verwaltungsakt geltend zu machen.

Zu Buchst. c:

Folgeänderung wegen Einfügung eines neuen Abs. 2.

**Zu Nr. 6:**

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf eine einheitliche Diktion.

**Zu § 2**

**Inkrafttreten:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist nicht erforderlich, da die Vorgaben im Recht der Europäischen Union auch ohne die landesrechtlichen Änderungen ohnehin bereits gelten.